

Veröffentlichung des Ausbildungszuschlags für ambulante Pflegeeinrichtungen nach der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG vom 17. Juli 2017 BGBl. I S. 2581, zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 BGBl. I Nr. 359)

für das Kalenderjahr 2026

Die Ausbildungsfonds Pflege | Hamburg gGmbH ist von den Vereinbarungspartnern nach § 33 Abs. 6 PflBG gebeten worden, den Ausbildungszuschlag zur Refinanzierung der von den ambulanten Pflegeeinrichtungen einzuzahlenden Umlagebeträge für das Land Hamburg zu veröffentlichen.

Der landesweit einheitliche Zuschlag für die ambulanten Pflegeeinrichtungen mit Betriebssitz in der Freien und Hansestadt bestimmt sich gemäß dieser Vereinbarung nach der folgenden Berechnung:

14.943.131,95 € (Finanzierungsanteil der ambulanten Pflegeeinrichtungen in 2026)

5.354.048.199 (Gesamtzahl der nach dem SGB XI abgerechneten Punkte in 2024)

Daraus errechnet sich ein Ausbildungszuschlag in Höhe von **0,002790996 €** pro abzurechnendem Punkt nach dem SGB XI gemäß § 1 Abs. 2 HmbPflAFinVO. Bei vereinbarter Rundung nach fünf Nachkommastellen ergibt sich ein Betrag in Höhe von **0,00279 €** pro Punkt.

Der Zuschlag ist für alle Pflegeleistungen nach dem SGB XI gemäß § 1 Abs. 2 HmbPflAFinVO abrechenbar, die **ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026** erbracht werden.

Einrichtungsträger, die nach dem entsprechenden Bescheid der Ausbildungsfonds Pflege Hamburg gGmbH im Kalenderjahr 2026 **keine Einzahlungen** in den Ausbildungsfonds leisten müssen, dürfen den landesweit einheitlichen Zuschlag auf ihre Pflegeleistungen für den entsprechenden Zeitraum **nicht** erheben.

Hamburg, den 24. Oktober 2025